



Kooperationsvertrag

zwischen der
Hamburgische Kfz Gutachter
Königsreihe 2
22041 Hamburg

- nachfolgend "Hamburgische Kfz Gutachter" genannt -

und dem Kooperationspartner

.....

.....

.....

Bitte lesen Sie sich die folgende Partnervereinbarung sorgfältig durch. Sie bildet die rechtliche Grundlage der Partnerschaft zwischen dem Partner (im Folgenden "Kooperationspartner" genannt) und Hamburgische Kfz Gutachter (im Folgenden Hamburgische Kfz Gutachter genannt) und ist für beide Parteien verbindlich.

1. Präambel

- 1.1. Hamburgische Kfz Gutachter betreibt einen Vertrieb mit Partnern, die für die Aufnahme von Verkehrsunfällen zuständig ist und Schadenmanagement für Flottenbetriebe ausübt.
- 1.2. Der Kooperationspartner betreibt eine oder mehrere Unfallaufnahmen und ist in seiner Ausführung selbständig. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zusammenarbeit zwischen Hamburgische Kfz Gutachter und dem Kooperationspartner.
- 1.3. Ziel der Zusammenarbeit ist es, Kunden zu akquirieren und Kfz-Schäden der Kunden zu betreuen, um damit den Wert sowie den Umsatz von Hamburgische Kfz Gutachter zu erhöhen. Dies erfolgt durch Einarbeitung in das Gutachterwissen durch einen Startkurs bei der Hamburgische Kfz Gutachter.

2. Pflichten / Leistungen von Hamburgische Kfz Gutachter

- 2.1. Hamburgische Kfz Gutachter stellt dem Kooperationspartner die notwendigen Gutachter-Arbeitsmaterialien vor. Durch den Startkurs lernt der neue Partner, wie ein Gutachten aufgenommen werden muss.
- 2.2. Hamburgische Kfz Gutachter stellt den Kooperationspartner als freiwilligen und selbständigen Partner ein und hat folgende Vereinbarung zu erfüllen:
 - Die Anzahl der Gutachten zu erfassen und den Kundenstamm dem Partner zuzuordnen
 - Anfragen für den Kooperationspartner dem Kooperationspartner als Kunden zuzusprechen
 - Die Umsatzauswertung (Gesamtumsatz) des Kooperationspartners zu erfassen
 - Die Leistungsstatistik des Kooperationspartners zu ermitteln
 - Eine Vergütung 4 / 4.1 der Gutachter-Rechnung von 60% auf die Bruttosumme gegen Rechnungstellung auszus zahlen
 - Bei Leistungssteigerung ab 10 Kunden im Monat die Vergütung auf 70 % zu erhöhen
 - Ab 20 Kunden im Monat dem Kooperationspartner eine Vergütung von 80% zu zahlen
- 2.3. Hamburgische Kfz Gutachter behält sich vor, bestimmte Daten (Kundendaten) nicht innerhalb des Vertriebs bereitzustellen. Dies kann bis zur Ausblendung des Komplettangebotes einzelner Flottenbetriebe führen.
- 2.4. Weiterhin wird Hamburgische Kfz Gutachter dem Kooperationspartner für die Homepage eine gesonderte Identifikationsnummer (Partner-ID) zuweisen. Mit Hilfe dieser Partner-ID wird Hamburgische Kfz Gutachter Kundentermine registrieren, die von den Usern des Kooperationspartners über die Website getätigt werden (Partner-Traffic).
- 2.5. Hamburgische Kfz Gutachter behält sich vor und verpflichtet sich, den Kooperationspartner mit dem firmeneigenen Logo und Firmennamen gekennzeichneten Visitenkarten auszurüsten, welche nicht manipuliert werden dürfen. Bei Nichteinhaltung des Paragraphen kann der Kooperationspartner ohne Weiteres aus der Partnerschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 2.6. Hamburgische Kfz Gutachter wird gegenüber dem Endkunden eine Buchung durch Übersendung einer Auftragsbestätigung erst annehmen, sobald diese durch den Kooperationspartner – vom Endkunden unterschrieben - übergeben wurde. Hamburgische Kfz Gutachter hat das Recht, Buchungen aus sachlichen Gründen abzulehnen. Ist ein Gutachten oder Kostenvoranschlag zustande gekommen, wickelt Hamburgische Kfz Gutachter oder der zuständige Mitarbeiter diesen in eigener Verantwortung ab.

Hamburgische Kfz Gutachter hat den Kunden eindeutig und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er den Vertrag mit Hamburgische Kfz Gutachter schließt.

- 2.7. Hamburgische Kfz Gutachter wird seine jeweiligen AGBs und diejenigen der jeweiligen Gutachten dem Vertrag mit dem Kunden zugrunde legen.
- 2.8. Hamburgische Kfz Gutachter gewährleistet ausdrücklich, dass die gelieferten Inhalte, insbesondere die Daten sowie die Inhalte der Kundendaten, gegen keine bestehenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, insbesondere nicht gewaltverherrlichender oder persönlichkeitsrechtsverletzender Art sind und die Inhalte auch nicht im Übrigen Rechte Dritter verletzen.

3. Pflichten/ Leistungen des Kooperationspartners

- 3.1. Der Kooperationspartner gewährleistet ausdrücklich, dass die Inhalte der Homepages, auf welchen die Hamburgische Kfz Gutachter eingebunden ist, gegen keine bestehenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, insbesondere nicht gewaltverherrlichender oder persönlichkeitsrechtsverletzender Art sind und die Inhalte auch nicht im Übrigen Rechte Dritter verletzen.
- 3.2. Der Kooperationspartner ist weder zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von Hamburgische Kfz Gutachter noch zum Inkasso berechtigt. Der Kooperationspartner dient lediglich zur Vermittlung von Kunden und deren Kfz-Schäden-Abwicklung!
- 3.3. Der Kooperationspartner ist nicht berechtigt, das von Hamburgische Kfz Gutachter erstellte Gutachten zu einem anderen als dem aktuellen von Hamburgische Kfz Gutachter vorgegebenen Preis anzubieten oder dem Gutachten für weitere Zwecke zu kopieren und mit anderen Firmen zu kennzeichnen. Er hat das Gutachten innerhalb seiner Datenbank vollständig und unverändert abzubilden und muss sich an die von Hamburgische Kfz Gutachter vorgegebenen Update-Rhythmen halten.
- 3.4. Der Kooperationspartner ist berechtigt, seine Leistungen vorübergehend oder dauerhaft einzustellen, sofern Hamburgische Kfz Gutachter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz erfolgter Abmahnung verletzt.
- 3.5. Der Kooperationspartner übernimmt die Produktintegration sowie die Marketingaktivitäten betreffend die Bewerbung der Hamburgische Kfz Gutachter, Gutachten auf seiner Website und im Rahmen seiner sonstigen werblichen Aktivitäten.
- 3.6. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, keine Keywords und Anzeigen in Suchmaschinen (z.B. Google AdWords) auf die Marke „Hamburgische Kfz Gutachter“ zu schalten.
- 3.7. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, **keinen** Back-Link zu www.hamburgische-kfz-gutachter.de von der Startseite oder einer von der Startseite verlinkten Seite der in der Präambel des Kooperationsvertrages genannten Webseite zu setzen. Das Umfeld der Verlinkung muss themenrelevant zu den Inhalten von www.hamburgische-kfz-gutachter.de sein und die Platzierung muss in Abstimmung mit Hamburgische Kfz Gutachter erfolgen.
- 3.8. Die Vermarktung von sämtlichen Werbeflächen (Bannerwerbung, Sponsoring u.ä.) auf der Homepage des Kooperationspartners, insbesondere den Seiten mit den Inhalten von Hamburgische Kfz Gutachter, wird ausschließlich durch den Kooperationspartner durchgeführt. Eine Verpflichtung seitens des Kooperationspartners zur Vermarktung der Werbeflächen überhaupt oder in einem gewissen Umfang besteht hierdurch nicht!
- 3.9. Der Kooperationspartner hat keinerlei Vollmacht, im Namen von Hamburgische Kfz Gutachter Verträge zu verhandeln oder abzuschließen sowie Zusicherungen oder sonstige Verpflichtungserklärungen für

Hamburgische Kfz Gutachter abzugeben. Er hat lediglich die von Hamburgische Kfz Gutachter vorgeschriebenen und ausgehändigten Formulare und Auftragsbestätigungen gegenüber dem Kunden anzuwenden.

- 3.10. Der Kooperationspartner nimmt zur Kenntnis, dass die an ihn oder von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung übermittelten Daten den AGBs von Hamburgische Kfz Gutachter unterliegen.

4. Vergütung

- 4.1. Für jedes zustande gekommene Gutachten des Kooperationspartners über die in der Präambel genannten Verpflichtungen der Hamburgische Kfz Gutachter zahlt Hamburgische Kfz Gutachter pro getätigtem Gutachten anhand der vorliegenden aktuellen Gutachterhonorarliste 60% vom Bruttoumsatz der Gutachterrechnung abzgl. nicht provisionstragender Nebenleistungen an den Kooperationspartner.
- 4.2. Hamburgische Kfz Gutachter wird dem Kooperationspartner jeweils nach der Auszahlung der gegnerischen Unfallversicherung die Provisionsabrechnung zukommen lassen. Zur Abrechnung fällig werden jeweils die Provisionen für alle Gutachten, die die folgenden Bedingungen erfüllen: a) Die Gutachten wurden über den Kooperationspartner vorgenommen, b) Die Gutachten wurden von der gegnerischen Unfallversicherung anerkannt und ausgezahlt.
- 4.3. Kostenrelevante Anpassungen sind zwischen dem Kooperationspartner und Hamburgische Kfz Gutachter abzustimmen und verpflichtend.

5. Vertragsdauer

- 5.1. Der Partnervertrag beginnt mit Unterschreiben des Kooperationsvertrages von Hamburgische Kfz Gutachter und hat eine Dauer von 24 Monaten; er kann mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist gegenseitig gekündigt werden. Dem Kooperationspartner zuzurechnende Provisionsanteile werden im Kündigungsfalle noch einmal 6 Monate nach Vertragsablauf abgerechnet. Nach diesem Zeitraum eingehende Provisionen werden komplett von Hamburgische Kfz Gutachter vereinnahmt.
- 5.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- grobe Verletzungen der Vertragspflichten der jeweils anderen Vertragspartei, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung abgestellt werden.
 - die Insolvenz einer Partei.
 - nachweislich grob geschäftsschädigendes Verhalten einer Vertragspartei.

6. Einräumung von Rechten

- 6.1. Hamburgische Kfz Gutachter sichert zu, über die Urheber- und/oder Nutzungsrechte oder sonstige Rechte Dritter aller in vorausgegangen Punkten erwähnten Inhalte zu verfügen.
- 6.2. Hamburgische Kfz Gutachter räumt dem Kooperationspartner an den im Rahmen dieser Vereinbarung zur

Verfügung gestellten Inhalten die weltweiten einfachen Nutzungsrechte ein, die für eine uneingeschränkte Auswertung im Internet für die Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind.

- 6.3. Hiervon umfasst sind insbesondere das Online-Zugriffs- und Übertragungsrecht sowie das Recht zur Verfügungsstellung auf Abruf, das Senderecht, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht und das Archivierungs- und Datenbankrecht jeweils unter Einschluss sämtlicher digitaler und analoger Übertragungs- und Abruftechniken, insbesondere über Kabel, Funk (terrestrisch) und Mikrowellen unter Einschluss sämtlicher Verfahren (wie insbesondere GSM, GPRS und UMTS etc.), Satelliten unter Einschluss von Direktsatelliten, unter Verwendung sämtlicher bekannter Protokolle und Sprachen (insbesondere TCP/IP, HTTP, WAP, HTML, XML, etc.) und unter Einschluss sämtlicher Empfangsgeräte wie insbesondere PC, Handy, Pocket-PC, Autoradios, Computer-Netzwerke und jeglicher sonstigen Endgeräte.
- 6.4. Die Rechtseinräumung gilt für die Dauer dieser Vereinbarung. Die Nutzungsrechte werden ausdrücklich nur als einfache Rechte übertragen, das heißt, Hamburgische Kfz Gutachter bleibt weiterhin berechtigt, über die Rechte an den vertragsgegenständlichen Inhalten und Materialien selber zu verfügen. Mit Beendigung dieser Vereinbarung wird der Kooperationspartner die Nutzung der zur Verfügung gestellten Inhalte Hamburgische Kfz Gutachter überlassen und eventuelle von der jeweiligen Vertragspartei gelieferte Materialien entweder zurückgeben oder diese nachweislich vernichten.
- 6.5. Der Kooperationspartner erkennt an, dass sämtliche Rechte betreffend der Software und der Daten der XML-Schnittstelle bei Hamburgische Kfz Gutachter liegen und wird nichts unternehmen, was diese Rechte beeinträchtigen könnte bzw. dem Kooperationspartner zur Kenntnis gelangte Rechtsverletzungen dritter Personen Hamburgische Kfz Gutachter bekannt geben. Der Kooperationspartner wird alles unterlassen, um die äußere Gestalt oder den Inhalt der Webseite, Dokumente, Formulare zu verändern, etwa durch (teilweise) Überlagerung der Inhalte von Hamburgische Kfz Gutachter mit eigenen Inhalten.
- 6.6. Insbesondere werden die Vertragsparteien nichts unternehmen, was als Eingriff in die Markenrechte angesehen werden könnte.
- 6.7. Die Firmenlogos von Hamburgische Kfz Gutachter und dem Kooperationspartner dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand verwendet werden. Die Lizenzen sind nicht übertragbar. Beide Parteien sind nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.
- 6.8. Hamburgische Kfz Gutachter garantiert, über die durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte, insbesondere die erforderlichen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte, verfügungsberechtigt zu sein. Hamburgische Kfz Gutachter gewährleistet weiterhin, dass Persönlichkeitsrechte Dritter oder sonstige Rechte Dritter durch eine vertragsgemäße Auswertung ihrer Inhalte nicht verletzt werden.
- 6.9. Hamburgische Kfz Gutachter stellt den Kooperationspartner von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einer vertragsgemäßen Auswertung der Inhalte oder durch Nichteinhaltung der Verpflichtungen von Hamburgische Kfz Gutachter gemäß Ziffer 2. erhoben werden sollten. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, die dem Kooperationspartner bei der Durchsetzung der dem Kooperationspartner mit dieser Vereinbarung übertragenen Rechte oder zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen sollten. Der Kooperationspartner wird Hamburgische Kfz Gutachter jedoch unverzüglich von vorzunehmenden Maßnahmen der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung informieren und Hamburgische Kfz Gutachter die Möglichkeit geben, ihrerseits das Verfahren gegen den bzw. die Dritten zu führen.

Gleiches gilt für den Kooperationspartner, soweit Hamburgische Kfz Gutachter aufgrund von Inhalten des

Kooperationspartners auf seiner Homepage von Dritten in Anspruch genommen wird.

7. Gewährleistung, Haftung und Datenschutz

- 7.1. Sämtliche Rechtsgeschäfte, die mit den Hamburgische Kfz Gutachter eigenen Angeboten und Dienstleistungen auf den Webseiten des Kooperationspartners in Verbindung stehen, obliegen und betreffen alleine Hamburgische Kfz Gutachter. Das betrifft insbesondere die Erfüllung und die Haftung für Ansprüche, die mit der Nutzung der Angebote zusammenhängen.
- 7.2. Für den Fall, dass der Kooperationspartner von Dritten wegen der angeblichen Unrichtigkeit von Informationen und Angaben im Zusammenhang mit dem von Hamburgische Kfz Gutachter gelieferten Inhalten haftbar gemacht wird, wird Hamburgische Kfz Gutachter den Kooperationspartner in vollem Umfang von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen und die entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung in vollem Umfange erstatten.
- 7.3. Keine der Parteien haftet der anderen gegenüber für:
 - Störungen der Kommunikationsnetze anderer Betreiber.
 - Rechnerausfall bei Internet-Providern oder Online-Diensten oder unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote aus sogenannten Proxy-Servern (Zwischenspeicher) kommerzieller oder nicht kommerzieller Provider und Online-Dienste, soweit hierdurch der Zugang zum Angebot der Parteien erheblich erschwert oder vollständig ausgeschlossen wird.
- 7.4. Die Parteien gewährleisten, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sollte eine Partei datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzen und der anderen Partei dadurch ein irgendwie gearteter Schaden (auch Imageschaden) entstehen, so verpflichtet sich erstere dazu, letztere angemessen zu entschädigen und von jeglichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung dieser Bestimmungen freizustellen.
- 7.5. Beide Parteien verpflichten sich, eventuell übermittelte Daten vertraulich und in Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzes zu behandeln und nur im Rahmen des diesem Vertrag zugrunde liegenden Services und zum Zweck der Abrechnung zu verwenden, soweit dies für die Durchführung der abgeschlossenen Geschäfte erforderlich ist, gesetzlich zulässig und von dem Kunden gewünscht ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages unverändert und unbefristet fort. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichten. Die Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG) und des Bundesdatenschutzgesetzes sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Daten in Bezug auf Endkunden.

8. Eigentumsrechte

- 8.1. Zwischen dem Kooperationspartner und Hamburgische Kfz Gutachter entsteht durch diese Vereinbarung kein Gesellschaftsverhältnis.

9. Öffentliche Stellungnahmen

- 9.1. Die Parteien werden sämtliche Presseinformationen, Presseerklärungen und sonstige öffentliche Stellungnahmen über Abschluss oder Durchführung dieser Vereinbarung ausschließlich im vorherigen gegenseitigen Einvernehmen abgeben, herausgeben oder auf sonstige Art und Weise Dritten zur Verfügung stellen.
- 9.2. Zur Veröffentlichung genehmigte Texte dürfen so lange verwendet werden, bis die Genehmigung widerrufen wird oder im Falle der befristeten Genehmigung die Frist endet. Die Parteien sind berechtigt, den anderen als Partner zu benennen.

10. Vertraulichkeit

- 10.1. Die Vertragspartner werden gegenüber Dritten über den Inhalt dieses Vertrages und alle damit im Zusammenhang stehenden Informationen, Unterlagen und Daten sowie Unternehmensinterna des jeweils anderen Vertragspartners, Planungen, Allianzen etc., die nicht öffentlich bekannt sind, Stillschweigen bewahren und sie Dritten nicht zur Verfügung stellen. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtung dieser Bestimmung zu erfüllen. Dies gilt auch für die Zeit von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages.

11. Sonstiges

- 11.1. Diese Vereinbarung stellt hinsichtlich ihres Vertragsgegenstandes die einzige Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Sie ersetzt etwaige frühere Absprachen, Vorverträge usw.
- 11.2. Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, die unwirksame, undurchführbare oder lückenhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was nach dem gemeinsamen Willen der Parteien bei Abschluss dieses Vertrages mit der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung bezweckt war.
- 11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Hamburg.
- 11.4. Keine Partei darf einzelne Rechte aus dieser Vereinbarung oder diese Vereinbarung als solche ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen. "Dritte" im Sinne des vorhergehenden Satzes sind nicht verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- 11.5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 11.6. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Hamburgische Kfz Gutachter

Kooperationspartner

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Stand: Mail 2019
Hamburgische Kfz Gutachter
Königsreihe 2
DE – 22041 Hamburg
Umsatzsteuer-ID: DE 241850181